

Schulgesetz; Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **401.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Schulgesetz			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 89 Zuständigkeit</p> <p>1 ...</p> <p>2 Der Grosse Rat kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen.</p> <p>⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest.</p>	<p>³ Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, <u>Lenzburg</u>, Stein, Wettingen, <u>Windisch</u>, Wohlen und Zofingen.</p>			
	<p>§ 90e Provisorien der Mittelschulen</p> <p>¹ Der Grosse Rat ist bis 31. Dezember 2030 endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung von Provisorien der Mittelschulen in den angrenzenden Gemeinden der Standorte gemäss § 89 Abs. 3.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			